

Information über die gesetzlich vorgegebene Unterbrechung und Hemmung von Fristen in Verfahren der FMA während der COVID-19-Maßnahmen

Mit Wirksamkeit seit 22. März 2020 kommt es bei bestimmten Fristen zur Hemmung oder Unterbrechung schon unmittelbar durch Gesetz.

Auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte sind die Bestimmungen zur Hemmung und Unterbrechung dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist.

1. Hemmung

Betroffene Fristen

Die Hemmung betrifft:

- die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist;
- Verjährungsfristen, z.B. gemäß § 31 VStG, § 43 VwGVG oder gemäß einzelner Verwaltungsvorschriften;
- Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen.

Wirkung der Hemmung

Die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Frist nicht eingerechnet.

Bei der Entscheidungsfrist verlängert sich die jeweilige Entscheidungsfrist darüber hinaus um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst.

2. Unterbrechung

Betroffene Fristen

Die Unterbrechung gilt für alle verfahrensrechtlichen Fristen in anhängigen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die das AVG, das VStG und das VVG anzuwenden sind, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit ab dem 22. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen sind. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass materiell-rechtliche Fristen nicht erfasst sind.

Zur Unterbrechung kommt es nur dann, wenn kein Fall der Hemmung der Frist vorliegt.

Wirkung der Unterbrechung

Die Fristen werden bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den

der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist, gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat.

Beispiele

Beispiele für Fälle, in denen es zur Unterbrechung der Frist kommt, sind:

- Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, z.B. die Frist für die Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid
- die Frist zur Rechtfertigung bei der Aufforderung zur Rechtfertigung (AzR).

Bei materiell-rechtlichen Fristen kommt es hingegen zu keiner Unterbrechung der Frist. Dies betrifft etwa Leistungsfristen in Bescheiden. Wird daher ein Unternehmen mit einem Bescheid zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen einer bestimmten Frist aufgefordert, so kommt es zu keiner Unterbrechung dieser Frist. Die Unterbrechung betrifft etwa auch nicht das behördliche Meldewesen oder die Pflicht zur Vorlage von Jahresabschlüssen.

Ausnahmen von der Unterbrechung

Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine bestimmte Frist nicht unterbrochen wird. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist, dass die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen. Diesfalls ist gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

3. Rechtsgrundlage

Stand der gegenständlichen Information ist 08. April 2020.

Die Unterbrechung und Hemmung von Fristen ist geregelt im Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020).